

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Telekom	Es wird angeregt, jeden einzelnen Hausanschluss durch ein Leitungsrecht i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, also öffentlich-rechtlich sowie beschränkte persönliche Dienstbarkeit, bzw. privatrechtlich abzusichern.	Dies würde die Eigentümerrechte unverhältnismäßig einschränken. Auch können beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nicht Gegenstand einer Bebauungsplanfestsetzung sein.
	Es wird angeregt, den Erschließungsträger zu verpflichten, in Abstimmung mit der Telekom Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese ebenfalls durch den Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Deutschen Telekom im Grundbuch kostenlos zu sichern.	s. oben
	Es wird angeregt, Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit den Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und die Leitungen der Versorgungsträger untereinander abzustimmen.	Dies ist generell üblich.
e.wa Netze	Es wird angeregt, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen einen 0,5 m breiten Geländestreifen zu definieren, in dem Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke generell zu dulden sind.	Versorgungseinrichtungen sind generell im öffentlichen Straßenraum unterzubringen. Um die Belange der Versorgungsträger berücksichtigen zu können, sowie Leitungen und Straßenbau optimal zu koordinieren, finden generell sog. Leitungsträgergespräche statt.
	Es wird angeregt, im Hinblick auf evtl. leitungsnahe Tief- und Erdbautätigkeiten bei den AZ-Wasserversorgungsleitungen eine Schutzstreifenbreite von 6 m vorzusehen.	Leitungs- und Kabelarbeiten müssen sich auf die bestehenden Straßen- und Gehwegflächen beschränken. Das Erdkabel auf Flst. 132 ist demzufolge zu verlegen.
Amt für Bauen und Naturschutz	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Planbereichs mehrere alte Streuobstbäume befinden, teilweise solche mit Stammhöhlen. Diese Höhlungen stellen i. d. R. Lebensstätten für seltene Tierarten dar (Spechte, Käuze, Fledermäuse, Siebenschläfer u. a.). Deshalb sei ein spezieller Artenschutzbeitrag eines fachkundigen Büros zu erarbeiten und der Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Dies ist geschehen. Ziff. 1.12 der textlichen Festsetzungen trägt dem ausdrücklich Rechnung.
Vermessungsamt	Es wird darauf hingewiesen, dass in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 2 im letzten Absatz "Höhen	Der Bebauungsplan wurde dahingehend gehändert.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	im neuen System" erwähnt seien. Es wird empfohlen, diesen Begriff generell zu ersetzen durch "Höhen bezogen auf das DHHN 12" zu ersetzen.	
	Es wird angeregt, zu überprüfen, ob dem Gebäude an der noch zu bauenden Stichstraße mit der jetzt geplanten Hausnummer "12" nicht doch die Hausnummer "9" zugeteilt werden sollte.	Die Anregung wurde übernommen.
Wasserwirtschaftsamt	Bei der Konzeption der Entwässerung seien die Vorgaben von § 45 b Abs. 3 Wassergesetz und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen. Eine Erschließung im Mischsystem sei demzufolge nicht zulässig. Es wird angeregt, die für eine Versickerung der Dachflächenabläufe notwendigen Flächen für eine zentrale Anlage auszuweisen oder die Versickerung auf den Einzelgrundstücken in der Satzung zu sichern.	Zwischenzeitlich wurde die Versickerungsfähigkeit durch ein geotechnisches Gutachten überprüft. Nach dem infolgedessen überarbeiteten Plan ist an der Ecke Alte Schulstraße/Tulpenweg eine Retentionsfläche vorgesehen. Die erforderlichen Leitungsrechte wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden analog dazu grundbuchrechtlich gesichert.
	Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollten die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23 LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) bewertet werden.	Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. von § 13 a BauGB ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.